

Satzung Hebebühne e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Theater Hebebühne e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weinstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein Theater Hebebühne e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Theater.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 14. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die in die Organisation der Vereinsarbeit und die kreative Entwicklung der Projekte regelmäßig und dauerhaft eingebunden sind oder die bereit sind, bei einzelnen kulturellen Projekten auf unterschiedliche Weise aktiv mitzuwirken. Sie sind für die Verwirklichung des Vereinszwecks verantwortlich. Fördermitglieder sind passive Mitglieder. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell.
- (4) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden. Er ist nur zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck, indem sie den Verein ideell oder aktiv durch ihre Mitarbeit unterstützen.
- (2) Der Verein hat das Ziel, Mitglieder in die Durchführung von Projekten einzubinden. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine Rolle oder Aufgabe bei einem bestimmten Projekt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einberufung erfolgt in Textform und wird in der Regel als E-Mail versendet.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Vorstandsvorsitzende oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin leitet die Versammlung.
- (2) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Er gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Beiräte. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (3) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der für Finanzverwaltung Zuständigen, der für Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit Zuständigen, sowie der Schriftführerin. *)
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Vereinszwecks.
- (6) Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenbereiche und Befugnisse im Einzelnen regelt und beschreibt.

§ 12 Ausschuss

- (1) Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und zwei Beiräten.
- (2) Die Beiräte vertreten die Mitglieder und werden für ein Jahr gewählt.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand nach Bedarf. Eine Ausschusssitzung kann auch auf Antrag der beiden Beiräte einberufen werden.
- (4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, über alle Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen; er leitet den Verein.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten, die zur Mitgliederverwaltung notwendig sind, erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Landesverbands der Amateurtheater Baden-Württemberg muss der Verein Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern und extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins Theater Hebebühne e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Weinstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins Theater Hebebühne e.V. zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.09.2017 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Weinstadt, 21.09.2017

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Anne Fabriz
2. Ursula Porten
3. Renate Gröner
4. Monika Plag
5. Gisela Pfohl
6. Iris Förster
7. Heike Mayer-Roth